Abwägungsprotokoll zur frühzeitigen Beteiligung 2. Änderung des Flächennutzungsplans Lietzen der Gemeinde Lietzen

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lietzen am 16.07.2024

über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit Schreiben vom 07.02.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 12.03.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 07.02.2024 bis einschließlich 12.03.2024 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligungsfrist ein. Das beauftragte Büro Knoblich hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 07.02.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben	
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	
Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	
Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben	

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 07.02.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt	11.03.2024
2	Regionale Planungsgemeinschaft, Oderland-Spree, Regionale Planungsstelle	29.02.2024
3	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	21.02.2024
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum	
5	Landesamt für Bauen und Verkehr	04.03.2024
6	Landesamt für Umwelt	27.02.2024
7	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
8	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf	03.04.2024
9	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	
10	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	28.02.2024
11	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	
12	Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow	
13	GDMcom mbH	12.02.2024
14	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.02.2024
15	Amt Seelow-Land für die Gemeinden Vierlinden, Lindendorf, Falkenhagen und Fichtenhöhe	
16	Amt Lebus für die Gemeinde Zeschdorf	11.03.2024
17	Amt Odervorland für die Gemeinde Steinhöfel	08.02.2024

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum	
7	andesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.	
9	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	
11	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	
12	Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow	
15	Amt Seelow-Land für die Gemeinden Vierlinden, Lindendorf, Falkenhagen und Fichtenhöhe	

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Posteingang
-		

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB-Nr.: 1

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	Planzeichenerklärung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 1. Art der baulichen Nutzung Sonderbaufläche Photovoltaik. Die Fläche ist als Sondergebiet zu bezeichnen und somit laut PlanzeichenVO Anlage Pkt. 1.4.2 SO Agri-PV in der Planzeichnung zu verwenden.	Wird teilweise berücksichtigt. Obwohl der wirksame Flächennutzungsplan Bauflächen ausweist und keine Baugebiete, was gemäß § 1 BauNVO auch zulässig ist, wurde mit der 1. Änderung des FNP für die benachbarte Fläche ein Sondergebiet als "Photovoltaikanlage – Solarpark" dargestellt. Dieser Systematik folgend, werden die Planunterlagen dahingehend angepasst, dass diese Darstellung auch für die vorliegende Planung verwendet wird. Eine Darstellung als Fläche für "Agri-PV" erfolgt nicht, da dies den Festsetzungen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans nicht entsprechen würde, der neben Agri-PV-Anlagen auch konventionelle PV-Anlagen zulässt.
1.02	Belang Agrarentwicklung Betroffen von dieser Änderung sind intensiv-landwirtschaftliche Nutzfläche, diese Flächen sollten vorrangig der Nahrungs- und Futtermittelproduktion dienen. Für die Solarnutzung sollten vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen genutzt werden. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen mit landwirtschaftlich leistungsfähigen Böden mit Ackerzahlen von durchschnittlich 34 und damit um Flächen von guter Qualität. Bei Bodenpunkten (Ackerzahlen) > 28 sollte bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen die Möglichkeit einer Doppelnutzung (Landwirtschaft und Energieerzeugung/ AGRI-PVA) geprüft und wenn technisch möglich	Wird berücksichtigt. Gemäß aktuellen Prognosen und Schätzungen werden für die Umstellung der Energieversorgung auf regenerative Erzeugungsanlagen gemäß den politischen und gesetzlichen Ausbauzielen, z.B. im EEG etwa 0,6 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland für Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigt. Als Grundlage für diese Schätzung des Umweltbundesamts werden das Ausbauziel von 215 GW für die Photovoltaik aus dem EEG und ein Verhältnis von Dach- und Freiflächen von jeweils 50 Prozent bei einem Flächenbedarf von etwa 1 Hektar je MW für die Freifläche angenommen. Bei einem Freiflächenbedarf von insgesamt 95.000 Hektar ergibt sich somit bei einer landwirtschaftlichen Gesamtfläche in Deutschland von rund 16,7 Millionen Hektar der Anteil von 0,6 Prozent (UBA 2023). Bedenkt man, dass derzeit

TöB-Nr.:1Name:Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt (AZ: 00392-24)Datum:11.03.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	umgesetzt werden, darüber hinaus gelten Flächen mit Ackerzahlen > 28 Bodenpunkten nur als bedingt geeignet und unterliegen der Abwägung.	etwa 14 Prozent oder 2,34 Millionen Hektar der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energiepflanzen beansprucht werden, die es je Hektar lediglich auf einen um ein Vielfaches geringeren Energieertrag bringen, als PV-Anlagen, wird die Flächeneffizienz der Photovoltaik deutlich. Zudem werden auch aktuell relevante Flächenanteile landwirtschaftlicher Flächen mit dem agrarpolitischen Instrument der Flächenstilllegung aus der Produktion genommen, um die Menge der Agrarprodukte zu steuern. Vor diesem Hintergrund und anhand dieser Argumente kann von einer Beeinträchtigung der Landwirtschaft nicht ausgegangen werden, zumal den Landwirten durch die Pachteinnahmen sichere Einnahmequellen, z.B. als Ausgleich in Dürrejahren oder bei übermäßig feuchten Wetterperioden (2023/2024) erwachsen. Somit dient die Planung neben den in der Begründung zum Bebauungsplan beschriebenen politischen und städtebaulichen Zielen durch Schaffung einer zusätzlichen Einnahmequelle auch der langfristigen Sicherung eines ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebs und der dort vorhandenen Arbeitsplätze. Durch die Zulassung von Agri-PV-Anlagen jeglicher Art wird zudem auch eine landwirtschaftliche Weiternutzung der Flächen ermöglicht. Die Bodenwerte variieren innerhalb der festgesetzten sonstigen Sonderbiete innerhalb des Geltungsbereichs, diese sind typisch für Brandenburg mit Bodenzahlen von 29 bis maximal 48. Die überplanten Flächen sind also in Bezug auf die Bodengüte nicht besser oder schlechter geeignet, als andere Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet. PV-Flächen auf Acker werden der Landwirtschaft nicht grundsätzlich entzogen. Die Nutzungsweise ändert sich lediglich für die Betriebsdauer

TöB-Nr.:1Name:Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt (AZ: 00392-24)Datum:11.03.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		der PVA (meist etwa 30 Jahre). Während dieser Zeit kann sich der Boden regenerieren und erfährt eine Phase reduzierten Nährstoffeintrags (Wegfall der Düngemittel und Pestizide), was auch umliegenden Biotopen, z.B. den geschützten Kleingewässern im TB 1, zugutekommt. Mit der Umsetzung der Planung werden sich im Falle einer Errichtung klassischer PV-Anlagen durch die vorgesehene großflächige Umwandlung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen zu einer sich selbstbegrünenden, extensiv gepflegten Brachfläche zwischen und unter den Solarmodulen die Bodeneigenschaften langfristig verbessern. Versiegelungen finden in nur sehr geringen Ausmaßen statt. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden ist daher nicht zu besorgen, nach Rückbau der Anlage wäre eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung mit dann verbesserten Bodeneigenschaften problemlos möglich. Gemäß Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wurden die Kriterien zur raumverträglichen Ausweisung für PV-Anlagen bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.
1.03	Straßenverkehrsamt Hinweis: Die Landesstraße L 37 ist in diesem Abschnitt seit dem 01.07.2023 die K 6439. Die L 37 beginn am Knotenpunkt zur B 5 in Richtung Petersdorf.	Wird berücksichtigt. Der Hinweis zur Abstufung der Landesstraße L 37 wird im Kapitel 5.1 "Verkehrserschließung" in der Begründung ergänzt.

TöB-Nr.: 1 Name: Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt (AZ: 00392-24) Datum: 11.03.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.04	Untere Naturschutzbehörde Artenschutz Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tierund Pflanzenarten. Die Gemeinde muss sich bereits bei der Aufstellung des FNP mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind. Weist der FNP auf artenschutzrechtliche Konflikte hin, muss eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen.	Wird berücksichtigt. Angepasst an die Planungsebene des Flächennutzungsplans erfolgt im dazugehörigen Umweltbericht eine schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans einhergehen (Abschichtung). Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Sonderbauflächen bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Diese Ermittlung und Bewertung erfolgt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kultur- und Sachgüter. Detailliertere Untersuchungen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens durchzuführen (Abschichtung). Die Belange des Artenschutzes werden vollumfänglich auf Ebene des Bebauungsplans abgearbeitet. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG wird mit dem im Bebauungsplan vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationskonzept für alle relevanten Artgruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Somit sind auf Ebene des Flächennutzungsplans keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar.
1.05	Gemäß der Gemeinsamen Arbeitshilfe PV-FFA (Stand August 2023) sollen zur ökologischen Anlagengestaltung u.a. • Querungshilfen / Migrationskorridore bei großen Anlagen ab einer Länge von 500m angelegt werden,	Wird berücksichtigt. Bei der zitierten Arbeitshilfe handelt es sich um eine fachliche Empfehlung des Landes Brandenburg zu "Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten" für die Kommunen bei der Planung großflächiger PV-Anlagen. Es werden

TöB-Nr.:1Name:Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt (AZ: 00392-24)Datum:11.03.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	größere Anlagen entsprechend gegliedert und auch größere Abstände zwischen einzelnen größeren PV-Feldern eingehalten werden, d.h. großflächige Anlagen (ab 100ha) zusammenhängende Modulteilflächen von max. 20ha haben und ein Viertel der Gesamtfläche (unberührt von den Modulreihenabständen) freibleiben, Anlagen unter 100ha entsprechend kleinteiliger strukturiert werden, Randflächen von mind. 3m Breite innerhalb der Zäunung unbebaut bleiben und außerhalb der Umzäunung ein Grünkorridor vorgesehen werden. Diese Rahmenkriterien dienen einer besseren Einbindung und Verträglichkeit der Sondergebiete in die Landschaft unter Beachtung der Belange des Artenschutzes. Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können Kommunen Vorgaben zur Ausgestaltung großflächiger Sondergebiete festsetzen.	 Maßnahmen und Umsetzungsbausteine vorgeschlagen, die je nach Relevanz für konkrete Projekte sinnvoll sein können. Die Punkte aus der Aufzählung wurden vorliegend im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wie folgt berücksichtigt: der Artbestand wurde im Jahr 2023 für die für die Planung relevanten Artgruppen Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Amphibien und Reptilien erfasst und im Artenschutzfachbeitrag beschrieben und gewertet im Zuge der Konkretisierung der Planung wird mit dem Vorhaben die Zahl der Nistplätze erhöht (vgl. A-AFB 1, A3 und A4), für Amphibien und Reptilien werden Habitataufwertungen in die Planung integriert (vgl. A-AFB 2) in beide Teilflächen sind jeweils Migrationskorridore bzw. Querungshilfen integriert, im TB 1 von Nord nach Süd im Bereich der Hohlformen und § 30 Biotope, im TB 2 entlang der Waldränder und der beiden Wirtschaftswege eine Gliederung der insgesamt fünf nicht zusammenhängenden Anlagenflächen ergibt sich aus den topographischen Verhältnissen (Wegeführung, Waldabstände, Biotope), auf eine weitere Untergliederung und Einschränkung der Flächennutzung wird auch im Sinne einer effizienten Ausnutzung der Flächen verzichtet. Eine Freihaltung von Teilbereichen erfolgt außerdem über die umfassende Festsetzung von Grünflächen (insgesamt ca. 16 ha, entspricht etwa 9 Prozent des Geltungsbereichs) bei der Umsetzung klassischer PV-Anlagen ist aus technischen Gründen grundsätzlich von Abständen zwischen Zaun und Modultischen auszugehen, vorliegend beträgt der Abstand zwischen Sondergebiet (i.d.R. Zaunlinie) und Baugrenze (Modulflächen)

TöB-Nr.:1Name:Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt (AZ: 00392-24)Datum:11.03.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		mindestens 3, in den meisten Fällen 5 Meter, in vielen Bereichen sind zusätzlich Pflanzstreifen zur Entwicklung von Feldhecken vorgesehen (insgesamt etwa 2.6 Kilometer) Unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten erfolgt eine umfassende Festsetzung von Grünflächen und Maßnahmen, die planungsrechtlich gesichert vollständig außerhalb der Einzäunung liegen werden und bei weitem über das üblicherweise in einem Bauleitplanverfahren erforderliche Maß hinausgehen. Vor diesem Hintergrund ist auch ein umlaufender Grünkorridor in allen Bereichen nicht erforderlich; ein solcher wäre nicht nur aufwendiger und kostenintensiver, sondern er würde im Vergleich zu den ohnehin vorgesehenen Maßnahmen auch keinen naturschutzfachlichen Mehrwert bieten. Da die Umsetzung der geplanten Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans konkret und flächenscharf erfolgt, ist die Festschreibung von Kriterien für die nachgelagerte Planungsebene nicht erforderlich.
1.06	Landschaftsplanung Landschaftspläne sind nach § 11 (2) BNatSchG aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (Planungspflicht für Landschaftspläne). Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Mit der	Wird teilweise berücksichtigt. Wie in den Planunterlagen beschrieben, erfolgte der Beschluss für die Fortschreibung des Landschaftsplans durch die Gemeindevertretung am 16.05.2023. Die Fortschreibung erfolgt unabhängig von der vorliegenden 2. Änderung in Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Gesamt-FNP, so dass auch für die kommende förmliche Beteiligung kein aktueller Planstand für die Fortschreibung des Landschaftsplans vorgelegt wird. Die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Änderungen für Natur und Landschaft werden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bei der vorliegenden 2. Änderung des FNP und im parallel durchgeführten

TöB-Nr.:1Name:Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt (AZ: 00392-24)Datum:11.03.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Aufstellung oder der Änderung des FNP sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel erfüllt. Die Aufstellungspflicht nach § 11 Abs. 2 BNatSchG besteht auch dann, wenn für das Plangebiet noch kein Landschaftsrahmenplan oder Regionalplan vorliegt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG). Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden. Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2.BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen. Fehlt ein aktueller und dem Stand der Technik entsprechender Landschaftsplan kann dies dazu führen, dass bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.	Bebauungsplanverfahren umfangreich berücksichtigt (z.B. Biotopvernetzung, Pflanzmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen). Die Ausführungen werden im Kapitel 1.3 "Verfahren" in der Begründung ergänzt.

TöB-Nr.: 1	Name:	Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt (AZ: 00392-24)	Datum:	11.03.2024
------------	-------	--	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Der Landschaftsplan kann nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden. In den Unterlagen zum Vorentwurf wird dargelegt, dass ein Aufstellungsbeschluss für eine Neuaufstellung des Landschaftsplanes am 16.05.23 gefasst wurde. Bis zur Vorlage des Entwurfs zur FNP-Änderung ist der Bearbeitungsstand des Landschaftsplanes zu konkretisieren. Erkennbare Flächenentwicklungen im betroffenen Gemarkungsbereich sind frühzeitig im Rahmen der Abwägung in die Planung einzustellen. Der FNP-Entwurf ist entsprechend aufzubereiten.	
1.07	Allgemein Die mit der Planung betroffenen Belange von Natur und Landschaft werden abgestuft im parallel aufzustellenden Bebauungsplan (BP) abgearbeitet. Dieser liegt bislang für das SO Solarenergie im Entwurf vor. Ob die Planung zum BP sich auf die hier zu beurteilende Änderung des FNP auswirkt, kann zum derzeitigen Planungsstand nicht abschließend beurteilt werden. Sind jedoch mit der verbindlichen Planung Belange betroffen, die im vorbereitenden Plan Beachtung finden sollten (wie u.a. bei Erfordernis Zuordnung von Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich oder CEF-Maßnahmen) ist dieser entsprechend anzupassen. Mit dem hier zu ändernden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.	Wird berücksichtigt. Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden vollumfänglich anhand konkreter Maßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren abgebildet, für die Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich somit eine auf die Planebene angepasste schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans einhergehen (Abschichtung). Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Sonderbauflächen bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Im Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt somit neben der Darstellung der beiden gesetzlich geschützten Biotope maßstabsbedingt nur die Darstellung des geplanten Migrationskorridors im Bereich des östlich gelegenen Teilbereichs 1. Mit der zwischenzeitlich erfolgten erneuten Beteiligung zum Bebauungsplan sind weiterhin keine Konflikte erkennbar, die einer

TöB-Nr.:1Name:Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt (AZ: 00392-24)Datum:11.03.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Für Bebauungspläne sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem BauGB anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Einerseits besteht die Pflicht zur abgestuften Umweltprüfung und andererseits ist der mit der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplanes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zu ermitteln. Ausgleichende Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend festzusetzen. Bei der Suche nach möglichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes des parallel aufzustellenden BP kann auch dieser hier zu ändernde FNP als vorbereitender Plan genutzt werden. Entsprechende Flächenausweisungen können bereits auf der FNP Ebene erfolgen und diesem Eingriff zugeordnet werden. Die Gemeinde kann Flächen zum Ausgleich im Geltungsbereich des FNP den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zuordnen (§ 5 BauGB).	Umsetzung der Planung und somit auch der geplanten Darstellung des Vorhabens im Flächennutzungsplan entgegenstehen.

TöB-Nr.:1Name:Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt (AZ: 00392-24)Datum:11.03.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.08	Wirtschaftsamt Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im Gemeindegebiet von Lietzen geschaffen werden. Der Ausbau von Erneuerbaren Energien ist erklärtes energiepolitisches Ziel des Landes Brandenburg. Dies wird auch mit den Leitlinien des fortgeschriebenen Regionalen Energiekonzeptes 2021 der Region Oderland-Spree und dem im Maßnahmenkatalog aufgeführten Handlungsfeld "Erneuerbare Energien" bekräftigt. Die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe an raumverträglichen Standorten soll entsprechend den regionalen Zielvorstellungen zu einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung führen. Nach der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sind bei den Vorhabenstandorten (Teilbereich 1 (TB1) und Teilbereich 2 (TB2)) keine weiteren flächenbezogenen Festlegungen getroffen worden. Die abschließende Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Gemäß 8.1 (G) LEP HR soll zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.	Wird berücksichtigt. Die angeführten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt, gemäß den Stellungnahmen der dafür zuständigen Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und der Regionalen Planungsgemeinschaft sind Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht zu erkennen.

TöB-Nr.:1Name:Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt (AZ: 00392-24)Datum:11.03.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.09	Nach 6.1 (G) LEP HR ist der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.	Wird berücksichtigt. Gemäß aktuellen Prognosen und Schätzungen werden für die Umstellung der Energieversorgung auf regenerative Erzeugungsanlagen gemäß den politischen und gesetzlichen Ausbauzielen, z.B. im EEG etwa 0,6 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland für Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigt. Als Grundlage für diese Schätzung des Umweltbundesamts werden das Ausbauziel von 215 GW für die Photovoltaik aus dem EEG und ein Verhältnis von Dach- und Freiflächen von jeweils 50 Prozent bei einem Flächenbedarf von etwa 1 Hektar je MW für die Freifläche angenommen. Bei einem Freiflächenbedarf von insgesamt 95.000 Hektar ergibt sich somit bei einer landwirtschaftlichen Gesamtfläche in Deutschland von rund 16,7 Millionen Hektar der Anteil von 0,6 Prozent (UBA 2023). Bedenkt man, dass derzeit etwa 14 Prozent oder 2,34 Millionen Hektar der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energiepflanzen beansprucht werden, die es je Hektar lediglich auf einen um ein Vielfaches geringeren Energieertrag bringen, als PV-Anlagen, wird die Flächeneffizienz der Photovoltaik deutlich. Zudem werden auch aktuell relevante Flächenanteile landwirtschaftlicher Flächen mit dem agrarpolitischen Instrument der Flächenstilllegung aus der Produktion genommen, um die Menge der Agrarprodukte zu steuern. Vor diesem Hintergrund und anhand dieser Argumente kann von einer Beeinträchtigung der Landwirtschaft nicht ausgegangen werden, zumal den Landwirten durch die Pachteinnahmen sichere Einnahmequellen, z.B. als Ausgleich in Dürrejahren oder bei übermäßig feuchten Wetterperioden (2023/2024) erwachsen. Somit dient die Planung neben den in der Begründung zum Bebauungsplan beschriebenen politischen und städtebaulichen Zielen

TöB-Nr.: 1 Name: Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt (AZ: 00392-24) Datum: 11.03.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		durch Schaffung einer zusätzlichen Einnahmequelle auch der langfristigen Sicherung eines ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebs und der dort vorhandenen Arbeitsplätze. Durch die Zulassung von Agri-PV-Anlagen jeglicher Art wird zudem auch eine landwirtschaftliche Weiternutzung der Flächen ermöglicht. Die Bodenwerte variieren innerhalb der festgesetzten sonstigen Sonderbiete innerhalb des Geltungsbereichs, diese sind typisch für Brandenburg mit Bodenzahlen von 29 bis maximal 48. Die überplanten Flächen sind also in Bezug auf die Bodengüte nicht besser oder schlechter geeignet, als andere Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet. PV-Flächen auf Acker werden der Landwirtschaft nicht grundsätzlich entzogen. Die Nutzungsweise ändert sich lediglich für die Betriebsdauer der PVA (meist etwa 30 Jahre). Während dieser Zeit kann sich der Boden regenerieren und erfährt eine Phase reduzierten Nährstoffeintrags (Wegfall der Düngemittel und Pestizide), was auch umliegenden Biotopen, z.B. den geschützten Kleingewässern im TB 1, zugutekommt. Mit der Umsetzung der Planung werden sich im Falle einer Errichtung klassischer PV-Anlagen durch die vorgesehene großflächige Umwandlung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen zu einer sich selbstbegrünenden, extensiv gepflegten Brachfläche zwischen und unter den Solarmodulen die Bodeneigenschaften langfristig verbessern. Versiegelungen finden in nur sehr geringen Ausmaßen statt. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden ist daher nicht zu besorgen, nach Rückbau der Anlage wäre eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung mit dann verbesserten Bodeneigenschaften problemlos möglich.

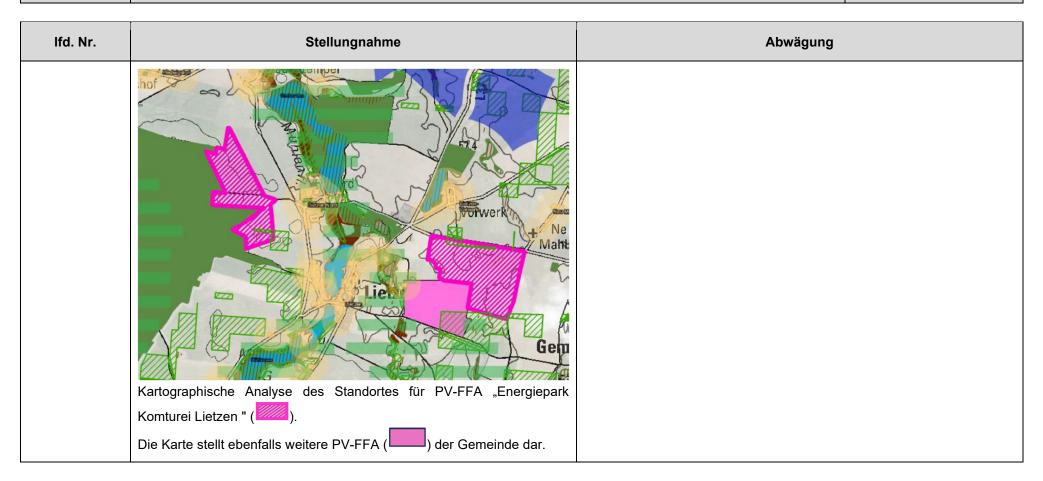
TöB-Nr.:1Name:Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt (AZ: 00392-24)Datum:11.03.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.10	Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 29.01.2024 die Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurfs eines Sachlichen Teilregionalplans "Erneuerbare Energien" (TRP EE) beschlossen. Der TRP EE enthält neben den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung über Vorranggebiete auch Festlegungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Träger der Bauleitplanung sollen durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFFA) beitragen. Die Bewertung hinsichtlich der Positivkriterien, von Abwägungskriterien oder Negativkriterien (z.B. [N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden) in Bezug zur geplanten PV-FFA im Plangebiet erfolgt durch die Regionale Planungsstelle Oderland-Spree.	Wird berücksichtigt. Gemäß der vorliegenden Bewertung durch die Regionale Planungsgemeinschaft ist das angeführte Kriteriengerüst für den vorliegend überplanten Standort berücksichtigt. Angaben zum Stand der Aufstellung des Regionalplans und das Ergebnis der regionalplanerischen Einschätzung werden im Kapitel 4.2 "Regionalplanung" in der Begründung ergänzt.
1.11	Der in der Begründung ausgeführte Ansatz einer möglichen Errichtung von "Agri–PV-Anlagen" wird aus Sicht der Kreisentwicklung begrüßt. In der Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) für Kommunen im Land Brandenburg (Herausgeber: MLUK, MIL und MWAE des Landes Brandenburg, Stand: August 2023) werden AGRI-PV-Anlagen zur Verringerung von Flächenkonkurrenzen als Vorzugslösung empfohlen.	Wird berücksichtigt. Im Falle einer Errichtung klassischer PV-Anlagen wäre nach Rückbau der Anlage eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung problemlos möglich, so dass ein dauerhafter Entzug landwirtschaftlicher Flächen nicht zwangsläufig stattfindet. Durch die Zulassung von Agri-PV-Anlagen jeglicher Art wird aber von Beginn an auch eine landwirtschaftliche Weiternutzung der Flächen ermöglicht.

TöB-Nr.: 2 Name: Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (AZ: ohne) Datum: 28.02

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.01	Die Regionalversammlung Oderland-Spree beschloss am 29. Januar 2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan "Erneuerbare Energien" Oderland-Spree (TRP EE) mit Begründung und Umweltbericht (Beschluss-Nr. 24/01/47). In der o. g. Sitzung wurde das Kriteriengerüst PV-FFA zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen in dem Teilregionalplan "Erneuerbare Energien" beschlossen. Diesen finden Sie in der Anlage 1 zum Beschluss Nr. 24/01/47 auf unserer Homepage unter Regionalpläne. Gemäß G 1 TRP EE sollen die Träger der kommunalen Bauleitplanung durch Berücksichtigung des Kriteriengerüsts zu einer raumverträglichen Entwicklung von raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen beitragen.	Wird berücksichtigt. Gemäß der vorliegenden Bewertung durch die Regionale Planungsgemeinschaft ist das angeführte Kriteriengerüst für den vorliegend überplanten Standort berücksichtigt. Angaben zum Stand der Aufstellung des Regionalplans und das Ergebnis der regionalplanerischen Einschätzung werden im Kapitel 4.2 "Regionalplanung" in der Begründung ergänzt.

 TöB-Nr.:
 2
 Name:
 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (AZ: ohne)
 Datum:
 28.02.2024



 TöB-Nr.:
 2
 Name:
 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (AZ: ohne)
 Datum:
 28.02.2024

lfd. Nr.			Stellungnahme	Abwägung
	Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums	
	Berücksichtigt	11/1/	[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Boden- funktion – besonders klimarobuste Böden	
	Berücksichtigt		[N 11] Waldgebiete	
	Berücksichtigt		[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen	
	Berücksichtigt		[N 16] VR Windenergienutzung	
	Berücksichtigt		[N 04] Vorranggebiet Freiraumverbund Z 6.2 LEP HR	
	Berücksichtigt	////////	[N 07] Gesetzlich geschützte Biotope	
	Berücksichtigt		[N 10] Natürliche oberirdische Gewässer	

TöB-Nr.: 3	Name: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 (AZ: GL5.17-46131-703-0713/91)	Datum:	21.02.2024	
------------	--	--------	------------	--

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.01	Der LEP HR enthält für das Plangebiet keine flächenbezogenen Festsetzungen (i. S. v. beachtenspflichtigen Zielen). Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass Ziele der Raumordnung der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Lietzen (im Bereich des Geltungsbereichs des künftigen BP "Energiepark Komturei Lietzen") derzeit nicht entgegenstehen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
3.02	Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	Wird berücksichtigt. Die relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden ermittelt, eine Auseinandersetzung erfolgt für die Ebenen der Landesplanung und der Regionalplanung im Kapitel 4 "Übergeordnete Planungen" in der Begründung.

TöB-Nr.: 7	Name:	Landesamt für Umwelt (AZ: LFU-TOEB- 3700/334+3#72992/2024)	Datum:	27.02.2024
------------	-------	--	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.01	Immissionsschutz Begründung Kap. 6 Immissionsschutz, S. 10, § 50 BImSchG Der erste Satz des Kap. 6 sollte entsprechend der gültigen Fassung des BImSchG aktualisiert werden (" und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen…").	Wird berücksichtigt. Die Textpassage wird im Kapitel 6 "Immissionsschutz" in der Begründung entsprechend aktualisiert.
7.02	Naturschutz Einwendung: Das LfU, Referat N1 nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung an Flächennutzungsplänen ausschließlich die Belange zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, der Bundesartenschutzverordnung sowie des Artenschutzrechts der Europäischen Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV wahr. Nach Datenlage befindet sich ein erfasster Kiebitz-Rastplatz (3.500 Ex.) und eine artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme (Kranich) im Teilbereich 1 - Ost. Ferner ist gemäß vorhandener Daten ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien in beiden Teilbereichen anzunehmen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zu vermeiden bzw. zu verhindern.	Wird berücksichtigt. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen nach Methodenstandards konnten keine Nachweise bzgl. eines Rastplatzes für den Kiebitz erbracht werden, Hinweise von Seiten der uNB oder der Verbände liegen ebenfalls nicht vor. Nach Rücksprache mit dem LfU ist dieser Rastplatz auf eine ältere Datenlage zurückzuführen, so dass sich für das aktuelle Vorhaben daraus kein Handlungserfordernis ableiten lässt. In Bezug auf die angeführte Kompensationsmaßnahme für den Kranich im TB 1 (Ost) erfolgte eine Abstimmung mit dem LfU, im Ergebnis wurde mit der Stellungnahme des LfU vom 02.07.2024 im Rahmen der erneuten Beteiligung zum Bebauungsplan mitgeteilt, dass die festgesetzte artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme zum Schutz des Kranichs im Ergebnis des Widerspruchsverfahrens mit Bescheid vom 30.05.2024 aufgehoben wurde. In Bezug auf das Vorkommen von Amphibien und Reptilien erfolgt eine Betrachtung vollumfänglich im Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan, unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Strukturaufwertung kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

 TöB-Nr.:
 7
 Name:
 Landesamt für Umwelt (AZ: LFU-TOEB- 3700/334+3#72992/2024)
 Datum:
 27.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Im Ergebnis der zwischenzeitlich erfolgten erneuten Beteiligung zum Bebauungsplan sind weiterhin keine natur- und artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, die einer Umsetzung der Planung und somit auch der geplanten Darstellung des Vorhabens im Flächennutzungsplan entgegenstehen.
7.03	Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: Die Gemeinde hat im Umweltbericht nach der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a und 4 c BauGB) die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Im FNP-Verfahren sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu beachten. ine Verlagerung planerischer Probleme von der Ebene des FNP in den BP ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangigem Recht im BP bewältigt werden kann. Im vorliegenden Fall können die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene des B-Plans bewältigt werden. Hinsichtlich der durch das LfU, Referat N1 zu vertretenden Belange des besonderen Artenschutzes wird im Rahmen der FNP-Änderung die Bearbeitung folgender Sachverhalte als wesentlich erachtet: • Vorkommen und Verteilung besonders und streng geschützter Tierund Pflanzenarten i. S. des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sowie von Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG im Änderungsbereich • Aussagen zum Gesamtbestand erfasster besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des FNP.	Wird berücksichtigt. Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden vollumfänglich anhand konkreter Maßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren abgebildet, für die Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich somit eine auf die Planebene angepasste schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans einhergehen (Abschichtung). Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Sonderbauflächen bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Aussagen und Informationen zum Artenschutz in Bezug auf das Vorkommen und die Einordnung in das Gesamtgebiet der Gemeinde Lietzen werden im Kapitel 4.4 "Artenschutz" im Umweltbericht zu dieser Änderung des FNP ergänzt. Prognostische Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung sind im Kapitel 4.2.4. bereits Bestandteil des Umweltberichts. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich, die Bewältigung des Artenschutzes erfolgt vollständig im Bebauungsplanverfahren.

 TöB-Nr.:
 7
 Name:
 Landesamt für Umwelt (AZ: LFU-TOEB- 3700/334+3#72992/2024)
 Datum:
 27.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	 Aussagen zur Bedeutung der Vorkommen in Bezug auf den Gesamtbestand im Gemeindegebiet Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung (bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna) Auf weitere Äußerungen zu Untersuchungsumfang/–inhalten wird verzichtet und auf die im Parallelverfahren zum B-Plan durch die untere Naturschutzbehörde formulierten Anforderungen verwiesen. 	
7.04	In beiden Teilbereichen befinden sich festgesetzte und grundbuchlich gesicherte Maßnahmen aus der Eingriffskompensation immissionsschutzrechtlich genehmigter Vorhaben, die durch die Planung betroffen sein könnten (siehe Anhang). Über Maßnahmen/Planungen, die zur Beeinträchtigung / Zerstörung festgesetzter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder zur zeitlichen Verzögerung der Einstellung des Maßnahmenziels führen, ist die Entscheidung durch die Gemeinde - unter Beteiligung des LfU (als zuständige Behörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Ausgleichs- /Ersatzmaßnahmen einschließlich Unterhaltungsmaßnahmen, § 17 Abs. 7 BNatSchG) - zu treffen. Falls die Inanspruchnahme von festgesetzten Kompensationsflächen notwendig wird, bedarf es für die Entscheidung bzw. Prüfung durch das LfU, Referat N1 folgender Angaben / Nachweise:	 Wird berücksichtigt. Nach erfolgter Abstimmung mit dem LfU zu den drei Maßnahmen wurde im Rahmen der erneuten Beteiligung zum Bebauungsplan (2. Entwurf) mit Stellungnahme des Referats Naturschutz des LfU folgendes mitgeteilt: 1. Die mit Genehmigungsbescheid G06319 festgesetzte Pflanzung einer Feldhecke (E3) wurde in den Bebauungsplan als Maßnahme A5 integriert, eine Beeinträchtigung der festgesetzten Maßnahme E3 ist nicht zu erwarten. 2. Für die mit Bescheid G05119 festgesetzte Kompensationsmaßnahme im östlichen Randbereich des TB 2 ist die genehmigte Errichtung eines Fertigkompostlagers nicht erfolgt. Somit ist die entsprechende Genehmigung erloschen und die geplante Kompensation vorliegend nicht mehr relevant. 3. Die mit Genehmigungsbescheid G06319 festgesetzte artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme zum Schutz des

 TöB-Nr.:
 7
 Name:
 Landesamt für Umwelt (AZ: LFU-TOEB- 3700/334+3#72992/2024)
 Datum: 27.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	 Verortung der Kompensationsflächen in einer Karte; Zuordnung der Fläche zum entsprechenden Zulassungsverfahren. Art und Umfang der kompensierten Beeinträchtigungen (Schutzgüter) auf den zu überplanenden Kompensationsflächen. Entwicklungsziel der Kompensationsfläche Zeitpunkt der erfolgten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme Prüfung, ob es durch die Inanspruchnahme umgesetzter Kompensationsmaßnahmen und damit der Verlängerung des Zeitraums bis zum Erreichen des Zielzustandes einer Erhöhung des Maßnahmenumfangs zur Kompensation des time-lags bedarf. Die Beurteilung ist in Abhängigkeit des Entwicklungsziels vorzunehmen. Nachweis zur Eignung von adäquaten Ersatzflächen/-maßnahmen sowie der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit dieser Flächen. Nach Zustimmung/Bestätigung durch das LfU, Referat N1 ist die Änderung der in den Genehmigungsbescheiden festgesetzten Kompensationsmaßnahmen/-flächen bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost (LfU, Referat T13) unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen formlos anzuzeigen. 	Kranichs wurde im Ergebnis des Widerspruchsverfahrens mit Bescheid vom 30.05.2024 aufgehoben. Somit ist im Ergebnis der Beteiligung und der erfolgten Abstimmungen festzustellen, dass sich aus den durch das LfU übermittelten Maßnahme aus anderen Verfahren kein weiteres Anpassungserfordernis ergibt. Eine Änderung von Genehmigungsbescheiden ist nicht erforderlich, da die einzig verbleibende und zu berücksichtigende Maßnahme E3 als Maßnahme A5 vollumfänglich übernommen wurde und gemäß Genehmigungsbescheid des LfU umzusetzen ist.
7.05	Besonderer Artenschutz Gemäß Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht ist und diese Beeinträchtigung bei fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr	.: 7	Name:	Landesamt für Umwelt (AZ: LFU-TOEB- 3700/334+3#72992/2024)	Datum:	27.02.2024
--------	------	-------	--	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.06	Eingriffsregelung Die Eingriffsregelung ist im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend und vollumfänglich abzuarbeiten.	Wird berücksichtigt. Die Eingriffsbewältigung erfolgt vollumfänglich und abschließend im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans.

TöB-Nr.:	В	Name:	Landesbetrieb Forst Brandenburg (AZ: LFB_SEWA_Obf-WA-3600/2361+15#114866/2024)	Datum:	25.03.2024
----------	---	-------	--	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.01	Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der Unteren Forstbehörde folgende Hinweise: 1) Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 96- ein Waldweg - muss er auch bleiben 2) Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 97 - Wald i.S. des §2 Waldgesetz des Landes Brandenburg 3) Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 98 - der Weg ist als Zuwegung zum Wald zu erhalten 4) Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 99/2 - Wald i.S. des §2 Waldgesetz des Landes Brandenburg 5) Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 100 - Wald i.S. des §2 Waldgesetz des Landes Brandenburg 6) Gemarkung Lietzen, Flur 3, Flurstück 103 - der Weg ist als Zuwegung zum Wald zu erhalten 7) Gemarkung Lietzen, Flur 2, Flurstück 186/1 - etwa 20 ha des Flurstückes sind Wald i.S. des §2 Waldgesetz des Landes Brandenburg Diese benannten Flächen sind so im Flächennutzungsplan beizubehalten und bei der Errichtung des Energieparks zu berücksichtigen. Einer Nutzungsartenänderung von "Wald" für die Photovoltaiknutzung wird von der unteren Forstbehörde gemäß§ 8 LWaldG Bbg. abgelehnt.	Wird berücksichtigt. Waldflächen werden vorliegend nicht überplant, innerhalb des Teilbereichs 2.1 befindet sich eine kleine Waldfläche, die aber als solche im Bebauungsplan im Bestand festgesetzt ist. Die weiteren angeführten Wege und Waldflächen sind von der Planung nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt. Dies gilt vorliegend auch für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans.

TöB-Nr.: 10	Name:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (AZ: ohne)	Datum:	28.02.2024
-------------	-------	---	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
10.01	Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf 2 Teilflächen mit insgesamt ca. 185ha in Lietzen. Die Planflächen liegen außerhalb von Schutzgebieten, grenzt aber südlich unmittelbar an das FFH-Gebiet Lietzen/Döbberin. Es bestehen im Gemeindegebiet bereits mehrere Planungen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (BP 01/22 Solarpark Lietzen, BP Solarpark-Am Kunkelsee, vbBP 01/20 Solarpark Lietzen). Hier ist nicht bekannt, welche Planungen weiterverfolgt bzw. sich bereits in Umsetzung befinden. Beide hier betroffenen Bereiche befinden sich im baurechtlichen Außenbereich der Gemeinde. Derzeit sind beide Planflächen im FNP als Landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Aufgrund des flächenmäßigen Ausmaßes und bereits bestehender Planungen melden die Verbände Bedenken an: Die Verbände sehen die flächenmäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kritisch, da diese letztendlich der landwirtschaftlichen Flächen kritisch, da diese letztendlich der landwirtschaftlichen mit einer für Brandenburg hoher Ackerzahl (29-48/im Mittel 30) in Anspruch genommen. Auch das halten wir für problematisch, wenn hochwertige Böden der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. So verweist der Regionalplan Oderland-Spree darauf landwirtschaftliche Fläche nur bei Ackerzahlen unter 26 (und bevorzugt ab 23 und darunter) für Photovoltaik zu nutzen.	Wird nicht berücksichtigt. Gemäß aktuellen Prognosen und Schätzungen werden für die Umstellung der Energieversorgung auf regenerative Erzeugungsanlagen gemäß den politischen und gesetzlichen Ausbauzielen, z.B. im EEG etwa 0,6 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland für Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigt. Als Grundlage für diese Schätzung des Umweltbundesamts werden das Ausbauziel von 215 GW für die Photovoltaik aus dem EEG und ein Verhältnis von Dach- und Freiflächen von jeweils 50 Prozent bei einem Flächenbedarf von etwa 1 Hektar je MW für die Freifläche angenommen. Bei einem Freiflächenbedarf von insgesamt 95.000 Hektar ergibt sich somit bei einer landwirtschaftlichen Gesamtfläche in Deutschland von rund 16,7 Millionen Hektar der Anteil von 0,6 Prozent (UBA 2023). Bedenkt man, dass derzeit etwa 14 Prozent oder 2,34 Millionen Hektar der landwirtschaftlichen Flächen für den Anbau von Energiepflanzen beansprucht werden, die es je Hektar lediglich auf einen um ein Vielfaches geringeren Energieertrag bringen, als PV-Anlagen, wird die Flächeneffizienz der Photovoltaik deutlich. Zudem werden auch aktuell relevante Flächenanteile landwirtschaftlicher Flächen mit dem agrarpolitischen Instrument der Flächenstilllegung aus der Produktion genommen, um die Menge der Agrarprodukte zu steuern. Vor diesem Hintergrund und anhand dieser Argumente kann von einer Beeinträchtigung der Landwirtschaft nicht ausgegangen werden, zumal den Landwirten durch die Pachteinnahmen sichere Einnahmequellen, z.B. als Ausgleich in Dürrejahren oder bei übermäßig feuchten Wetterperioden (2023/2024) erwachsen.

 TöB-Nr.:
 10
 Name:
 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (AZ: ohne)
 Datum:
 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Somit dient die Planung neben den in der Begründung beschriebenen politischen und städtebaulichen Zielen durch Schaffung einer zusätzlichen Einnahmequelle auch der langfristigen Sicherung eines ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebs und der dort vorhandenen Arbeitsplätze. Durch die Zulassung von Agri-PV-Anlagen jeglicher Art wird zudem auch eine landwirtschaftliche Weiternutzung der Flächen ermöglicht. Die Bodenwerte variieren innerhalb der festgesetzten sonstigen Sonderbiete innerhalb des Geltungsbereichs, diese sind typisch für Brandenburg mit Bodenzahlen von 29 bis maximal 48. Die überplanten Flächen sind also in Bezug auf die Bodengüte nicht besser oder schlechter geeignet, als andere Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet. PV-Flächen auf Acker werden der Landwirtschaft nicht grundsätzlich entzogen. Die Nutzungsweise ändert sich lediglich für die Betriebsdauer der PVA (meist etwa 30 Jahre). Während dieser Zeit kann sich der Boden regenerieren und erfährt eine Phase reduzierten Nährstoffeintrags (Wegfall der Düngemittel und Pestizide), was auch umliegenden Biotopen, z.B. den geschützten Kleingewässern im TB 1, zugutekommt. Mit der Umsetzung der Planung werden sich im Falle einer Errichtung klassischer PV-Anlagen durch die vorgesehene großflächige Umwandlung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen zu einer sich selbstbegrünenden, extensiv gepflegten Brachfläche zwischen und unter den Solarmodulen die Bodeneigenschaften langfristig verbessern. Versiegelungen finden in nur sehr geringen Ausmaßen statt. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden ist daher nicht zu besorgen, nach Rückbau der Anlage wäre eine Wiederaufnahme

TöB-Nr.: 10

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		der landwirtschaftlichen Nutzung mit dann verbesserten Bodeneigenschaften problemlos möglich. Gemäß Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland- Spree wurden die Kriterien zur raumverträglichen Ausweisung für PV- Anlagen bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.
10.02	Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche als Offenlandbereich ist immer auch Nahrungsgebiet/Lebensraum für eine Vielzahl von Vögeln, Fledermäusen und Insekten. Die angrenzenden vorhandenen Gehölz- und Waldstrukturen sowie die beiden geschützten Biotope (perennierende Kleingewässer) mit den Uferzonen und Gehölzsäumen bieten ebenso Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen.	Wird berücksichtigt. Die Gehölz- und Waldstrukturen sowie die geschützten Biotope bleiben erhalten und werden von der Planung nicht berührt. Die genannten Uferzonen und Gehölzsäume der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des TB 1 werden durch ausreichenden Abstand zum Baufeld hin abgeschirmt und in einen auch mit dem Ziel der Biotopvernetzung geplanten Migrationskorridors zwischen den nördlich angrenzenden Freiflächen und den südlich angrenzenden Flächen des FFH-Gebiets "Lietzen/Döbberin" integriert. Der geplante Korridor wird im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt, die beiden geschützten Biotope sind als solche ebenfalls innerhalb der Grünfläche dargestellt. Weitere Migrationskorridore bzw. Querungshilfen werden im TB 2 entlang der Waldränder und der beiden Wirtschaftswege geplant, hier erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplans maßstabsbedingt aufgrund der Kleinräumigkeit keine Darstellung, die Sicherung erfolgt über den konkretisierenden Bebauungsplan. Die genannten Strukturen ermöglichen einen Biotopverbund und bieten Lebensraum für eine Vielzahl von Arten, durch die Einbringung zusätzlicher Strukturelemente (Pflanzungen, Habitatrequisiten für Amphibien und Reptilien) ist in der Wirkprognose mit einer Erhöhung der Biodiversität zu rechnen.

TöB-Nr.: 10	Name:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (AZ: ohne)	Datum:	28.02.2024
-------------	-------	---	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
10.03	Weitere Konflikte können durch benachbarte Planungen hervorgerufen werden. Das nächste Schutzgebiet (FFH Lietzen-Döbberin) grenzt unmittelbar an und muss in die naturschutzfachliche Betrachtung mit einbezogen werden (s. auch Stellungnahme des NABU vom 08.09.2020). Die kumulative Wirkung der Vorbelastungen im Gemeindegebiet und angrenzendem Raum ist dringend zu berücksichtigen und hinsichtlich der Gesamtwirkung im Zuge der Eingriffsbilanzierung zu prüfen. Der Umweltbericht geht von einer entsprechenden Wirkung aus, die aber nicht näher bestimmt wird (UB S. 53). Erwähnt werden neben dem FFH-Gebiet der Solarpark Lietzen und der Windpark mit 15 Anlagen Alt Mahlisch/Libbenichen.	Wird teilweise berücksichtigt. Zur Abschätzung, ob das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele des Flora-Fauna-Habitat Gebiets (FFH) "Lietzen/Döbberin" hervorzurufen, erfolgte im parallelen Bebauungsplanverfahren eine eigenständige naturschutzfachliche Betrachtung des Gebiets in Form einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung, in die auch kumulierende Wirkungen im Zusammenhang mit weiteren Planungen einbezogen wurden. Die Prüfung kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. BÜRO KNOBLICH 2024 Anlage 3 zum Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan). Zudem wurde nach Hinweisen aus der Beteiligung zweifelsfrei ermittelt, dass mit dem Bebauungsplan keine Flächen überplant werden, die Bestandteil des genannten FFH-Gebiets sind.

TöB-Nr.: 10 Name: Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (AZ: ohne) Datum:	28.02.2024
--	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
10.04	Der Umweltbericht führt aus, dass die artenschutzfachliche Betrachtung noch weiter vertieft werden muss. Auch hier sehen wir Konfliktpotential, insbesondere die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse betreffend. Aufgrund der im Plangebiet befindlichen Kleingewässer wird auch weiter eine Untersuchung der Amphibien gefordert.	Wird berücksichtigt. Angepasst an die Planungsebene des Flächennutzungsplans erfolgt im dazugehörigen Umweltbericht eine schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans einhergehen (Abschichtung). Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Sonderbauflächen bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Diese Ermittlung und Bewertung erfolgt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kultur- und Sachgüter. Detailliertere Untersuchungen sind im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens durchzuführen (Abschichtung). Die Belange des Artenschutzes werden vollumfänglich auf Ebene des Bebauungsplans abgearbeitet. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG wird mit dem im Bebauungsplan vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationskonzept für alle relevanten Artgruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Somit sind auf Ebene des Flächennutzungsplans keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar.

т	öB-Nr.:	10	Name:	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (AZ: ohne)	Datum:	28.02.2024
---	---------	----	-------	---	--------	------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
10.05	Fazit Bedenken werden angemeldet, da die Planung vorsieht höherwertige und bislang landwirtschaftlich genutzte Böden zu überbauen und umzunutzen. Eine Umnutzung von Idw. Flächen ist nur bei begründeten Ausnahmefällen möglich, s. BauGB (Umwidmungssperre-§1a Abs 2 S. 2 BauGB). Hinzu kommen die Lage im Außenbereich und der Hinweis, dass es für die Errichtung von Photovoltaikanlagen keine Privilegierung gemäß BauGB gibt. Die Verbände bitten um Prüfung anderer Möglichkeiten der Aufstellung von Solarpaneelen, wobei die Inanspruchnahme von Dachflächen als die günstigste Variante angesehen wird.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Die Beachtung der im Fazit zusammengefassten vorher einzeln ausgeführten Belange ergibt sich aus den vorstehenden Punkten 10.01 bis 10.05. Gemäß den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan (Kapitel 1 und 6.1) ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Errichtung großflächiger PV-Anlagen als ein zentraler Baustein des Umbaus der nationalen Energieversorgung zwingend erforderlich. Anhand der skizzierten Ausbauziele des Landes Brandenburg wird deutlich, dass die bevorzugten Flächen (Konversion, Deponien, Infrastrukturachsen) dafür nicht ausreichen werden. Zudem sind gemäß Kapitel 3 der Begründung zu diesem Verfahren in der Gemeinde Lietzen weder Konversionsflächen, Deponien oder bereits versiegelte Flächen sowie Dachflächen im erforderlichen Umfang vorhanden. Bundesautobahnen und Schienenwege, deren Randstreifen genutzt werden können, sind ebenfalls nicht vorhanden.
10.06	Sollte an der Fläche festgehalten werden bitten wir um erneute Beteiligung bei Vorlage der noch ausstehenden bzw. überarbeiteten umweltrelevanten Unterlagen (Umweltbericht/qualifizierte Eingriffs-/Ausgleichsplanung und Artenschutzfachbeitrag).	Wird berücksichtigt. An der Planung wird festgehalten. Die geforderten Unterlagen als Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens wurden dabei im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen öffentlich zugänglich gemacht, die Verbände werden im Zuge der förmlichen Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

A I	D I- I I	Gemeindevertre	4	: _ : .	_ 4 N I	
Aniade ziim	Reschilles der	(-emeindevertre	TIINA AET (36	ameinae i i	atzen ixir	
AIIIAAC ZUIII	Describes der		turiu uci Ot	onicinae En	- LZ-CII I VII.	

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
5	Landesamt für Bauen und Verkehr	04.03.2024
13	GDMcom GmbH	12.02.2024
14	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.02.2024
16	Amt Lebus für die Gemeinde Zeschdorf	11.03.2024
17	Amt Odervorland für die Gemeinde Steinhöfel	08.02.2024

Absummungsergebnis:
Dafür:
Dagegen:
Enthaltung: